

# Behinderung & Menschenrecht

Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -  
Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.

Lfd. Nr. 67 – März 2018



## UN-Fachausschuss beschließt neuen General Comment

Zum Abschluss seiner 19. Sitzung hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 9. März 2018 in Genf seinen 6. General Comment (GC) beschlossen. Gegenstand ist der eher kurze, aber zentrale Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“. Die wichtigsten Punkte aus dem Dokument: das innovative Konzept der „Inklusiven Gleichheit“ (inclusive equality) und eine detaillierte Beschreibung des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen.

Ferner hat der Ausschuss seine Arbeit in Richtung GC 7 aufgenommen. Darin geht es um die Artikel 4, Absatz 3 und Artikel 33, Absatz 3, die sich beide mit der Partizipation der Zivilgesellschaft, insbesondere der Organisationen von Menschen mit Behinderungen befassen. Kommentare zum Entwurf des GC 7 können bis zum 15. Mai 2018 beim Ausschuss eingereicht werden.

HGH/IDA

(IDA-Foto: Sitzungssaal des UN-Fachausschusses in Genf)

[www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ Tagesaktuelle Nachrichten zur Behindertenpolitik  
lesen Sie bei unserem Partner +++ [www.kobinet-nachrichten.org](http://www.kobinet-nachrichten.org) +++ aktuell +++

## Inhalt

Aktuelle Behindertenpolitik .....	3
Nächste Staatenprüfung –List of Issues .....	3
Menschenrechte? Fehlanzeige! .....	6
Bundespersonalien 2018 .....	7
Chancengleichheit von Frauen mit Behinderung .....	8
Recht & Gesetz .....	8
Urteil zur Arbeitsassistenz.....	8
Neues von der Monitoringstelle + DIMR .....	10
Niedersächsischer Koalitionsvertrag .....	10
Berufsbildungspakt – Berufsbildung muss inklusiver werden.....	11
Geflüchtete Menschen mit Behinderungen .....	11
Gewaltschutz in stationären Wohneinrichtungen .....	12
Interview mit Yetnebersh Nigussie .....	14
Internationales.....	15
Vereinte Nationen .....	15
Europäische Union.....	15
Dies & Das .....	20
Pride Parade 2018 .....	20
Streitschrift zur Inklusion .....	20
Buchtipps zum Thema Sozialrecht.....	21
Rechtsanwaltsadressen .....	23
Voll- und Fördermitglieder .....	26

**Impressum: "Behinderung & Menschenrecht"** ist der Informationsdienst für Mitglieder des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr (auch als elektronische Version ab 2010) und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Krantorweg 1, 13503 Berlin Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442 , e-mail: HGH@nw3.de Web: www.nw3.de oder www.netzwerk-artikel-3.de

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden (V.i.S.d.P.)

# Aktuelle Behindertenpolitik

## Nächste Staatenprüfung –List of Issues

### **Vorschläge des NETZWERK ARTIKEL 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. zu einer Frageliste (List of Issues) zum zweiten Zyklus der Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – beginnend ab August 2018**

---

#### **A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Art. 1-4)**

##### **Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4)**

1. Bitte erläutern Sie, welche Indikatoren eingeführt wurden, um sicherzustellen, dass sowohl bestehende als auch neue Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen betreffen, einen nachprüfbaren Menschenrechtsansatz zur Umsetzung des Abkommens beinhalten.
2. Bitte legen Sie dar, welche Standards der Partizipation Sie gemeinsam mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Selbstvertretungsorganisationen (DPOs), festgelegt haben, um die Verpflichtungen aus Artikel 4, Absatz 3 zu gewährleisten.

#### **B. Spezifische Rechte (Art. 5 – 30)**

##### **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)**

3. Bitte legen Sie einen Zeitplan dafür vor, wann die Bundesregierung das Recht auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verwirklichen und damit die Versagung angemessener Vorkehrungen im deutschen Zivilrecht zu einem Diskriminierungstatbestand machen wird.
4. Bitte teilen Sie mit, welche Maßnahmen die Bundesregierung sowie die Länderregierungen ergriffen haben, um das Verständnis von angemessenen Vorkehrungen und deren Anwendung in der Politik, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und bei den Anbietern von Sozialleistungen nachhaltig zu verankern.

5. Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass Migrant\*innen und geflüchtete Menschen mit Behinderungen dieselben behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen erhalten wie andere Menschen mit Behinderungen.

### **Bewusstseinsbildung (Art. 8)**

6. Bitte teilen Sie mit, wann die Bundesregierung, vergleichbar dem Vorgehen in der Republik Österreich, eine korrigierte deutsche Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorlegt, die gemeinsam mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Selbstvertretungsorganisationen (DPOs) erarbeitet worden ist.

### **Barrierefreiheit (Art. 9)**

7. Wann genau wird der Vertragsstaat die Einführung von zwingenden Verpflichtungen beschließen, um den barrierefreien Zugang zu privaten Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, zu gewährleisten?

### **Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)**

8. Bitte legen Sie dar, wann und wie genau das deutsche Betreuungsrecht so geändert wird, dass statt der bisherigen ersetzenden Entscheidung künftig die unterstützte Entscheidungsfindung realisiert wird.

### **Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)**

9. Bitte erläutern Sie, welche gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene getroffen werden, um Gewaltschutz in stationären Einrichtungen zu gewährleisten. Bitte erläutern Sie außerdem, wie sichergestellt wird, dass unabhängige Behörden den Gewaltschutz in stationären Einrichtungen überwachen.

### **Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)**

10. Bitte teilen Sie mit, wie die Bundesregierung das Verbot des „sharing of assistants“ ohne freiwillige informierte Zustimmung im ambulanten Bereich gemäß General Comment Nr. 5 (CRPD/C/GC/5) in der Neufassung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) umsetzen wird, um „Zwangspoolen“ bzw. gemeinsam zu erbringende Assistenzleistungen (§ 104 SGB IX-neu in Verbindung mit § 78 SGB IX-neu) gegen den Willen der Betroffenen zu verhindern.

11. Bitte teilen Sie uns mit, welche Maßnahmen die Bundesregierung treffen wird, um die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ nach § 32 SGB IX-neu zu entfristen und das Konzept des Peer Counseling zur Stärkung der Selbstbestimmung und

des Empowerments von Menschen mit Behinderungen in der Beratungslandschaft nachhaltig zu verankern.

### **Bildung (Art. 24)**

12. Bitte legen Sie dar, wie und wann die Empfehlungen aus den Concluding Observations von 2015 zu diesem Thema umgesetzt werden. Was wird der geplante Nationale Bildungsrat bezüglich eines inklusiven Bildungssystems unternehmen?

### **Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)**

13. Bitte verdeutlichen Sie, welche Ausstiegsstrategien aus dem System der Werkstätten für behinderte Menschen diskutiert, geplant, ergriffen worden sind oder werden - gemäß der entsprechenden Empfehlung aus den Concluding Observations von 2015.

### **Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Art. 28)**

14. Bitte erläutern Sie, wie und wann sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen bei vergleichbarem Einkommen den gleichen Lebensstandard verwirklichen können wie Menschen ohne Behinderungen.

### **Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)**

15. Bitte teilen Sie uns den Zeitpunkt mit, wann auf Bundes- und Länderebene alle Gesetze und sonstige Vorschriften aufgehoben werden, die Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht ausschließen.

**Berlin, 28. Februar 2018**

**NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.**

+++

## Menschenrechte? Fehlanzeige!

### **Auszug aus dem Koalitionsvertrag von CDU / CSU und SPD vom 7. Februar 2018**

#### ***Teilhabe von Menschen mit Behinderungen***

*Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention getan. Seine Umsetzung werden wir in den kommenden Jahren intensiv begleiten und gleichzeitig die Teilhabe weiter fördern.*

***Teilhabe an Arbeit*** *Wir prüfen die Einführung eines Budgets für Ausbildung. Wir wollen zudem die Assistierte Ausbildung um zwei Jahre verlängern und weiterentwickeln. Darüber hinaus wollen wir gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik klären, wie Teilqualifizierungen einen Beitrag leisten können, auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) zu ermöglichen. Inklusionsbetriebe werden wir weiter fördern.*

*Wir wollen die Werkstätten für behinderte Menschen unterstützen, ihr Profil entsprechend neuer Anforderungen weiterzuentwickeln und dem Wunsch der Menschen mit Behinderungen nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden wir die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen genau analysieren und passgenaue Unterstützungsangebote entwickeln.*

*Wir wollen die Meldepflicht an die Arbeitsagenturen für offene Stellen im öffentlichen Dienst, die von einem Menschen mit Schwerbehinderung besetzt waren, wiedereinführen. Das betriebliche Eingliederungsmanagement wollen wir stärken. Für alle Menschen mit Behinderungen, ob im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten beschäftigt, wollen wir den vollen Zugang zu medizinisch-beruflicher Rehabilitation verbessern. Wir sehen dabei insbesondere für Menschen mit psychischer Erkrankung einen Nachholbedarf.*

***Barrierefreiheit*** *Wir wollen behinderungsgerechten, barrierefreien Wohnungsbau und barrierefreie Mobilität fördern, damit Menschen mit Behinderungen eine Wahl haben, wo und wie sie leben wollen. Wir wollen darüber hinaus Initiativen zu mehr Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden stärken. Wir wollen Anreize auch durch Förderprogramme zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen setzen (z. B. Einsatz leichter Sprache und Gebärdendolmetscher, mobile sanitäre Anlagen, barrierefreie Veranstaltungen). Im Rahmen der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen.*

*Die Digitalisierung eröffnet neue Teilhabechancen insbesondere für sinnesbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen. Hier wollen wir einen Schwerpunkt im Nationalen Aktionsplan setzen.*

*Wir werden darauf hinwirken, dass die Produzenten der Medien ihren Verpflichtungen nachkommen, zugängliche und barrierefreie Angebote in Film, Fernsehen und Print anzubieten. Dabei haben die öffentlichen Medien eine Vorbildfunktion.*

**Unabhängige Teilhabeberatung** *Unabhängige Teilhabeberatung wollen wir durch eine Weiterführung der Finanzierung verlässlich schützen.*

**Politische Partizipation** *Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.*

**Schutz vor Gewalt** *Menschen mit Behinderungen werden besonders häufig Opfer von Gewalt in unterschiedlichster Form. Wir wollen die Aufklärung und Stärkung der Menschen fördern sowie Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen und eine Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten nach Übergriffen, z. B. in barrierefreien oder mit speziell geschultem Personal besetzten Frauenhäusern.*

**Schnittstellenklärung eingeschränkte bzw. dauerhafte Erwerbsminderung** *Die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung werden wir prüfen.*

+++

## Bundespersonalien 2018

Das neue Personaltableau, das in Sachen Behindertenpolitik wichtig sein wird, stellt sich Anfang März 2018 wie folgt dar: Minister für Arbeit und Soziales: Hubertus Heil (SPD). Der oder die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung steht noch nicht fest. Hingegen ist wohl klar, dass die bisherige Amtsinhaberin, Verena Bentele, nicht mehr antritt, sondern als Präsidentin des Sozialverbandes VdK die Nachfolge von Ulrike Mascher antreten soll. – Die Bundestagsfraktionen haben ihre behindertenpolitischen Sprecher\*innen bestellt: Union sowie Grüne setzen auf bekannte Gesichter: Uwe Schummer für die CDU/CSU, Corinna Rüffer für Bündnis90/Grüne. Für die SPD geht neu ins Rennen Dr. Matthias Bartke und für die FDP Jens Beeck. Die LINKE hat Sören Pellmann bestellt, der Katrin Werner ablöst. Für die AfD-Fraktion ist keine Nominierung bekannt.

+++

## Chancengleichheit von Frauen mit Behinderung

Anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März forderte die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. mehr Einsatz für eine wirkliche Chancengleichheit von Frauen und Mädchen mit Behinderung.

„Wie weit wir von einer Chancengleichheit entfernt sind, lässt sich an drei Beispielen erläutern“, so Brigitte Faber, Projektleiterin im Weibernetz e.V.: Frauen mit Behinderung sind nach wie vor auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Laut statistischen Erhebungen schätzt jede 3. arbeitssuchende Frau mit Behinderung ihre Erfolgschancen, eine Stelle zu bekommen, als praktisch unmöglich ein. Wenn sie eine Arbeitsstelle bekommen, ist diese häufiger als bei allen anderen Arbeitssuchenden eine geringfügige Beschäftigung.

Diese und weitere Faktoren führen dazu, dass etwa die Hälfte der Frauen mit Behinderung von Armut betroffen oder bedroht sind. Männer mit Behinderung und nicht-behinderte Frauen trifft Armut wesentlich weniger.

Zudem erfahren Frauen und Mädchen mit Behinderung noch häufiger Gewalt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt, teilweise sogar zwei bis dreimal häufiger, was sich auf ihren Lebensverlauf auswirkt.

„Die Menschenrechte haben wir auf unserer Seite; danach ist eine Benachteiligung behinderter Frauen verboten. Um in der Praxis mehr Chancengleichheit zu erlangen, brauchen wir starke behinderte Mädchen und Frauen, die sich durchsetzen können. Wir brauchen Politikerinnen und Politiker, die sich bei allen Maßnahmen für Frauen mit Behinderung stark machen. Und wir brauchen eine Zivilgesellschaft, die entschieden für gleiche Chancen von Frauen und Mädchen mit Behinderung eintritt“, so Brigitte Faber abschließend.

PM

+++

## Recht & Gesetz

### Urteil zur Arbeitsassistenz

Arbeitsassistenz für eine Erwerbstätigkeit eines schwerbehinderten Menschen trotz anderweitiger Beschäftigung: Dem Anspruch eines schwerbehinderten Menschen auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz steht nicht entgegen, dass dieser bereits eine andere Teilzeitbeschäftigung ausübt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 23. Januar 2018 entschieden.

Der Kläger ist blind und zu 100 % als Schwerbehinderter anerkannt. Er steht seit 2000 als Beamter im Dienst des luxemburgischen Staates.



Bis 2013 reduzierte er schrittweise diese Tätigkeit auf 50 %, um daneben eine von ihm 2008 gegründete Firma zu betreiben, die Künstler vermittelt und managt. Hierfür begehrte er die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Der Beklagte lehnte diesen Antrag im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit ab. Die Kostenübernahme diene dem Abbau der Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen. Der Kläger sei indessen nicht arbeitslos, sondern durch seine Berufstätigkeit als Beamter bereits in das Arbeitsleben integriert. Die nach Zurückweisung des Widerspruchs erhobene Klage war in beiden Vorinstanzen erfolglos.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts aufgehoben. Nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz als begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Notwendigkeit der Arbeitsassistenz ist nicht deshalb zu verneinen, weil der schwerbehinderte Mensch bereits einer anderen Teilzeitbeschäftigung nachgeht. Zwar kommt dem Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Rahmen der auf die Erwerbstätigkeit bezogenen Regelungen des Schwerbehindertenrechts eine wesentliche Bedeutung zu. Drohende oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit des schwerbehinderten Menschen stellen aber keine notwendigen Bedingungen für die begehrte Kostenübernahme dar. Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz dient auch der Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben. Deshalb ist es (wie bei nichtbehinderten Menschen) grundsätzlich ihre Sache zu entscheiden, welchem Beruf sie nachgehen, ob sie diesem ihre Arbeitskraft vollumfänglich widmen oder ob sie diese anteilig für mehrere Erwerbstätigkeiten einsetzen.

Ebenso wenig darf es sich zum Nachteil schwerbehinderter Menschen auswirken, wenn sie sich entscheiden, den Umfang einer ausgeübten Beschäftigung zu reduzieren oder den Arbeitsplatz bzw. Beruf zu wechseln und für die neue Tätigkeit eine Arbeitsassistenz zu beanspruchen. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts ermöglichen nicht die Entscheidung, ob, in welcher Art und in welchem Umfang der Kläger bei seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile der Unterstützung bedarf. Deshalb ist die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil vom 23. Januar 2018 - BVerwG 5 C 9.16 -

Vorinstanzen:

OVG Schleswig, 3 LB 17/15 - Urteil vom 18. Februar 2016 -

VG Schleswig, 15 A 295/14 - Urteil vom 11. Juni 2015 -

Pressemitteilung Nr. 1/2018 vom 25.01.2018

+++

## Neues von der Monitoringstelle + DIMR

### Niedersächsischer Koalitionsvertrag

In Niedersachsen hat die neu gewählte Regierung aus SPD und CDU im Herbst 2017 die Arbeit aufgenommen und ihren Koalitionsvertrag vorgestellt. Die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte veröffentlichte eine Auswertung dazu, inwieweit im Koalitionsvertrag die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert ist.

Die Bewertung ergibt ein gemischtes Bild: Die Monitoring-Stelle begrüßt zunächst, dass die Landesregierung ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fortschreiben will. Mit diesem Vorhaben besteht die Chance, der Inklusion durch gezielte Maßnahmen einen größeren Stellenwert zu geben. Dabei sollte die Landesregierung die Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Staatenprüfung Deutschlands von 2015 berücksichtigen. Auch sollte die Prüfung bestehender und neuer landesrechtlicher Regelungen auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK vorgesehen werden – etwa im Rahmen der geplanten Reform der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) oder des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG).

Ebenfalls positiv wird bewertet, dass die Landesregierung eine Änderung des Niedersächsischen Wahlgesetzes im Sinne des Artikels 29 der UN-BRK anstrebt. Außerdem plant sie Investitionsprogramme zum barrierefreien Umbau von Frauenhäusern und für einen barrierefreien Zugang zu kommunalen Sportstätten.

### **Mangelndes Engagement für die Inklusion**

Der Koalitionsvertrag lässt allerdings nicht erkennen, dass sich die Landesregierung entschieden genug für die Inklusion in wesentlichen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Wohnen) einsetzt. Zwar plant sie, die strukturellen Rahmenbedingungen der Inklusion in den Schulen zu verbessern. Gleichzeitig beabsichtigt sie aber Förder-schulformen zu erhalten. Ähnliches gilt für den Bereich Arbeit: Wege in die unterstützte Beschäftigung und den ersten Arbeitsmarkt sollen erleichtert, zugleich aber Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) weiterentwickelt werden. Im Bereich Wohnen enthält der Koalitionsvertrag keine Maßnahmen zum Abbau stationärer und zur Förderung inklusiver Wohnformen. Die Landesregierung bekennt sich damit nicht ausdrücklich zum schrittweisen Abbau von Sonderstrukturen. Dies widerspricht dem Inklusionsverständnis der UN-BRK, die vorsieht, allgemeine Strukturen konsequent für Menschen mit Behinderungen zu öffnen, sodass zugängliche, inklusive Lebensräume geschaffen werden und somit dauerhaft auf Sondereinrichtungen verzichtet werden kann.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/>

Zur Auswertung: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/monitoring/koalitionsvertraege/>

PM Januar 2018

## Berufsbildungspakt – Berufsbildung muss inklusiver werden

Anlässlich der zurückliegenden Koalitionsverhandlungen hat das Deutsche Institut für Menschenrechte empfohlen, die allgemeine Berufsausbildung so zu gestalten, dass mehr Menschen mit Behinderungen eine anerkannte Berufsausbildung abschließen können.

"Die Politik sollte die Voraussetzung für eine inklusive berufliche Bildung schaffen", sagt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. "Nur wer eine anerkannte Berufsausbildung abschließt, hat reelle Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt."

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen haben derzeit nicht dieselben Chancen auf Zugang zur allgemeinen beruflichen Bildung wie Nichtbehinderte. Rund 40 Prozent der Auszubildenden mit Behinderungen absolvieren Sonderausbildungen in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen, die nicht an die betriebliche Praxis angeschlossen sind. Diese Abschlüsse haben auf dem regulären Arbeitsmarkt den Nachteil, dass Arbeitgeber sie oft nicht einordnen können. Dabei zeigen positive Beispiele, dass Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt besonders dort gelingt, wo Auszubildende mit Behinderungen früh in die betriebliche Praxis eingebunden sind.

"Damit Auszubildende mit Behinderungen aus der gesamten Palette der anerkannten Ausbildungsberufe wählen können, müssen Ausbildungsgänge, insbesondere Curricula, flexibel auf sie zugeschnitten und ihnen die nötige Unterstützung zur Verfügung gestellt werden", stellt Aichele klar.

In der Praxis würde aber zum Beispiel zu oft noch schematisch darauf gepocht, dass alle die gleichen formalen Anforderungen erfüllen. Dies könne Menschen wegen ihrer Behinderung ausschließen, so Aichele.

### **Weitere Informationen:**

[Deutsches Institut für Menschenrechte \(2018\): Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen verwirklichen. Der Arbeitsmarkt muss inklusiv und für alle zugänglich werden.](#)

PM 5.01.2018

+++

## Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Unter den Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, sind auch Menschen mit Behinderungen. Diese haben das Recht darauf, dass ihre Bedarfe in der Flüchtlingspolitik systematisch berücksichtigt werden. Dennoch zeigt sich in der Praxis, dass ihre Lage von drastischen Problemen geprägt ist: Ihre Bedarfe werden deutschlandweit nicht systematisch erkannt, Flüchtlingsunterkünfte sind nur selten barrierefrei und die gesundheitliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist völlig unzureichend.

Die neu erschienene Publikation „Geflüchtete Menschen mit Behinderungen: Handlungsnotwendigkeiten für eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland“ fasst Ergebnisse einer Untersuchung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zur Lebenssituation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen aus 2017 zusammen und formuliert Empfehlungen dazu, was politisch für eine bedarfsgerechte Flüchtlingsaufnahme getan werden sollte.

**Publikation:**

Britta Leisering (2018): Geflüchtete Menschen mit Behinderungen: Handlungsnotwendigkeiten für eine bedarfsgerechte Aufnahme in Deutschland (Position Nr. 16)

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/POSITION/Position\\_16\\_Gefluechtete\\_mit\\_Behinderungen.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_16_Gefluechtete_mit_Behinderungen.pdf)

**Weitere Informationen:**

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/themen/gefluechtete-menschen-mit-behinderungen/>

Gewaltschutz in stationären Wohneinrichtungen

Am 1. Februar 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland in Kraft getreten. Aus diesem Anlass hat das Deutsche Institut für Menschenrechte in seiner Analyse "Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt" Handlungsempfehlungen zu dessen Umsetzung formuliert. Der Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen ist einer von sechs Bereichen, in denen die Studie vorrangigen Umsetzungsbedarf feststellt.

Frauen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich oft von Gewalt betroffen. In stationären Wohneinrichtungen ist das Gewaltrisiko besonders hoch. Derzeit leben in Deutschland ca. 85.000 Frauen mit vornehmlich intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen in solchen Institutionen. Ihre Problemlagen sind seit langem bekannt: Dies betrifft etwa die praktische Schwierigkeit, das Gewaltschutzgesetz im stationären Kontext anzuwenden, im Sinne einer wirkungsvollen Wegweisung der Täter\_innen und die mangelnde Barrierefreiheit von externen Beratungs- und Schutzangeboten wie Frauenhäusern. Darüber hinaus fehlen nach wie vor strukturelle Vorkehrungen zur Gewaltprävention, die sich auf die Ausgestaltung von Leistungen im stationären Bereich auswirken, wie zum Beispiel eine Pflicht der Einrichtungsträger zur Entwicklung von Schutzkonzepten.

## **Gesetzliche Schutzverpflichtungen verankern, wirksame Überwachung gewährleisten**

Im Kapitel "Frauen mit Behinderungen" der Studie empfiehlt das Institut, bundesgesetzliche und landesrechtliche Regelungen zum Gewaltschutz zu verabschieden. Dazu sollten zum einen Schutzverpflichtungen im Sozialgesetzbuch aufgenommen werden und zum anderen die "Heimgesetze" der einzelnen Bundesländer um Schutzvorkehrungen ergänzt werden. Eine in der Studie enthaltene vergleichende Auswertung des Instituts zeigt, dass in diesen Landesgesetzen derzeit nur vereinzelte Vorkehrungen zum Schutz der Bewohner\_innen vor Gewalt enthalten sind.

Des Weiteren sollte ein wirkungsvoller institutioneller Rahmen zur Überwachung des Gewaltschutzes in Einrichtungen geschaffen werden, indem einerseits die heimrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder für diese Aufgabe qualifiziert werden und andererseits politisch über die Ausgestaltung und Qualitätsstandards einer menschenrechtliche Überwachung zur Verhinderung von Gewalt in Einrichtungen diskutiert wird (entsprechend den Vorgaben aus Artikel 16 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Bereits 2015 forderte der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Deutschland mit Blick auf Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) eine umfassende und wirksame Strategie zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt. Die Istanbul-Konvention gibt nun zusätzlichen Anlass, die bekannten Probleme anzugehen. Dazu sollten Bund, Länder und Kommunen verstärkt politische Anstrengungen unternehmen und gezielte Maßnahmen in Aktionsplänen aufnehmen.

### **Publikation:**

Heike Rabe, Britta Leisering (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Kapitel 4.3 Frauen mit Behinderungen, S. 39-45.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/show/die-istanbul-konvention/>

### **Weitere Informationen:**

Pressemitteilung (31.01.2018): Istanbul-Konvention: Geschlechtsspezifische Gewalt wirksam bekämpfen

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuell/news/meldung/article/pressemitteilung-istanbul-konvention-geschlechtsspezifische-gewalt-wirksam-bekaempfen/>

### **Fact Sheet: Was ist die Istanbul-Konvention?**

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Fact\\_Sheet/Factsheet\\_Was\\_ist\\_die\\_Istanbulkonvention\\_2018\\_01\\_31.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Fact_Sheet/Factsheet_Was_ist_die_Istanbulkonvention_2018_01_31.pdf)

## Interview mit Yetnebersh Nigussie

Yetnebersh Nigussie, Preisträgerin des Alternativen Nobelpreises 2017, besuchte anlässlich der Verleihung der Alternativen Nobelpreise in Stockholm am 5. Dezember 2017 das Deutsche Institut für Menschenrechte. Mit der Monitoring-Stelle UN-Behindertenkonvention des Instituts tauschte sie sich über internationale Entwicklungszusammenarbeit, den [Vertrag](#) von Marrakesch und inklusive Bildung aus. "Inklusive Bildung ist für mich der Schlüssel für eine inklusive Gesellschaft und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen", sagte Nigussie im Interview mit dem Institut.

**Frau Nigussie, in diesem Jahr wurden Sie mit den Alternativen Nobelpreis ausgezeichnet. Er würdigt Ihre Arbeit für Menschen mit Behinderungen. Was bedeutet Ihnen diese Auszeichnung?**

Nigussie: Der Alternative Nobelpreis ist für mich der bisher größte Erfolg. Der Preis wird die Wichtigkeit der Sache, für die ich einstehe, und ihre Sichtbarkeit erhöhen. Das wird auch zu mehr Allianzen mit der Behindertenbewegung führen, für die Behinderung ein Menschenrechtsthema ist.

**Seit 2016 arbeiten Sie bei der [Nichtregierungsorganisation](#) "Light for the World" als Inklusionsbeauftragte. Die Organisation setzt sich in Entwicklungsländern für die Rechte und Chancen von Menschen mit Behinderungen ein, zum Beispiel durch die Operationen von Augenerkrankungen oder der Rehabilitation von blinden und sehbehinderten Menschen. Wie kamen Sie zu "Light for the World" und was wollen Sie dort erreichen?**

Nigussie: Die Entscheidung für die Arbeit bei "Light for the World" war für mich eine logische Weiterentwicklung meiner Karriere. Diese Arbeit ermöglicht es mir, mit anderen Menschen mit Behinderungen aus Afrika, Asien, Lateinamerika zusammenzukommen. Da der Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Behinderungen mehr Bündnisse, Partnerschaften und Zusammenarbeit mit Gleichgesinnten erfordert, bringt mich das meinem Traum, eine inklusive Gesellschaft zu gestalten, näher.

**Ihr gesamtes Leben setzen sie sich bereits für benachteiligte Menschen ein, besonders für Blinde und Sehbehinderte. Was motiviert Sie und was ist Ihr Ziel für die Zukunft?**

Nigussie: Mein Ziel ist es, Mädchen und Jungen den Zugang zu einer inklusiven Bildung zu ermöglichen, unabhängig von ihrem Alter und ihrer Behinderung. Bildung hat mich dahin gebracht, wo ich heute bin. Sie ist das beste Mittel, um den Kreislauf von Armut und Behinderung zu durchbrechen. Gut ausgebildete Kinder mit Behinderungen haben die Möglichkeit, über ihre Zukunft selbst zu entscheiden. Wir müssen damit aufhören, Bildung als ein Privileg für wenige zu betrachten! Wir sollten lieber den Fokus auf den Zugang und die Qualität der Bildung legen und darauf, sie inklusiv zu gestalten.

**Was müssen wir tun, um in einer inklusiven Gesellschaft zu leben und Inklusion als selbstverständlichen Teil unseres Alltags anzusehen?**

Nigussie: Der Schlüssel für den Aufbau einer inklusiven Gesellschaft ist nicht nur der Abbau von Barrieren, sondern auch ein Fokuswechsel: Wir sollten den Blick verstärkt auf die vielen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen richten, anstatt immer auf die Behinderungen. Dies muss schon in der frühen Kindheit geschehen. Inklusive Bildung ist für mich der Schlüssel für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen. Sie ist die zentrale Voraussetzung für eine bessere Welt für alle Menschen.

**Yetnebersh Nigussie** setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein. Sie erblindete im Alter von fünf Jahren und entkam der Zwangsverheiratung. Stattdessen ging sie zur Schule und studierte Rechtswissenschaften. Nigussie gehört zu den Mitbegründer\_innen des äthiopischen Zentrums für Behinderung und Entwicklung und arbeitet als Inklusionsbeauftragte für die [Nichtregierungsorganisation](#) "Light for the World".

### **Weitere Informationen:**

[Menupunkt Bildung der Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention](#)

[Website der Organisation "Licht für die Welt"](#)

+++

## Internationales

### Vereinte Nationen

Die 11. Staatenkonferenz Conference of States Parties (COSP) zur UN-Behindertenrechtskonvention wird vom 12. – 14 Juni 2018 in New York stattfinden. Neben den Wahlen zum UN-Fachausschuss wird das globale Thema der Konferenz sein: "Leaving no one behind through the full implementation of the CRPD".

+++

### Europäische Union

### **Europäische Blindenunion veröffentlicht Positionspapier zum „European Accessibility Act“**

Seit 2015 wird in Brüssel an einer neuen Richtlinie zur Barrierefreiheit gearbeitet. Dieser „European Accessibility Act“ (EAA) soll die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen europaweit angleichen. „Das kann ein Quantensprung werden“, sagt Wolfgang Angermann, der Präsident der Europäischen Blindenunion (EBU). Doch nun droht die Verwässerung der Richtlinie, denn am 1. März haben die Verhandlungen zwischen dem europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission begonnen.

Und dieser hinter verschlossenen Türen stattfindende „Trilog“ hat schon zahlreiche ambitionierte Vorhaben zurechtgestutzt.

Die EBU hat deshalb unter Federführung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes ein Positionspapier entwickelt, das heute europaweit veröffentlicht wird. Die gemeinnützige Nichtregierungsorganisation vertritt 30 Millionen blinde und sehbehinderte Europäerinnen und Europäer, die tagaus tagein auf Barrieren stoßen. „Oft werden uns die einfachsten Dinge unmöglich gemacht, wie online eine Reise zu buchen, den Zug zur Arbeit zu nehmen oder ein Schulbuch zu lesen“, erläutert Angermann. Die EBU fordert deshalb einen umfassenden Geltungsbereich der kommenden Richtlinie und klare Funktionskriterien für Wirtschaftsakteure wie für Verbraucher. Der EAA soll zudem verbindliche Regelungen zur baulichen Umgebung enthalten und nicht durch willkürliche Ausnahmen, Ersatzregelungen und lange Übergangsfristen unterminiert werden.

Die EBU ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, welche die Interessen der blinden- und sehbehinderten Menschen in Europa vertritt. Zu den Mitgliedern gehören 45 europäische Verbände, darunter auch der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband.

## **Positionspapier der EBU zum Beginn der Trilogverhandlungen zum European Accessibility Act**

Stand: Februar 2018

### **Einleitung**

Als gemeinnützige Nichtregierungsorganisation vertritt die Europäische Blindenunion (EBU) die Interessen der Blinden- und Sehbehinderten in Europa. Sie verfügt über ein Netzwerk aus 42 Mitgliedern, darunter 27 Verbände aus Mitgliedsstaaten der EU. Seit 2015 begleitet die EBU den Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Angleichung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act, EAA). Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband betreut die Aktivitäten der EBU zum EAA federführend.

Am 1. März 2018 werden in Brüssel die interinstitutionellen Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission beginnen. Dieses Positionspapier formuliert die Empfehlungen der EBU an die Gesetzgeber im Trilog basierend auf den eingebrachten Änderungsvorschlägen von Parlament und Rat.

### **Ziel: Barrierefreie Produkte, gesellschaftliche Teilhabe**

Zugang zu Gütern und Dienstleistungen wird oft als gegeben vorausgesetzt. Für 30 Millionen blinde und sehbehinderte Europäer stellt dieser Zugang jedoch eine konstante Herausforderung dar. Es ist oft nicht möglich, eine Reise online zu buchen, den Zug zur Arbeit zu nehmen oder ein Buch für die Schule zu lesen. Dieser Mangel an Barrierefreiheit schränkt unsere gleichberechtigte Teilhabe an der offenen Gesellschaft Europas ein.



Unser Ziel ist ein EAA, der Handelsbeschränkungen für barrierefreie Güter und Dienstleistungen abbaut und so die weitreichende gesellschaftliche Teilhabe blinder und sehbehinderter Europäer unterstützt. Über die Formulierung funktionaler Barrierefreiheitskriterien ermöglicht es der EAA privaten und öffentlichen Anbietern, den geltenden Barrierefreiheitsrahmen effizient umzusetzen. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn der EAA im Rahmen der Trilogverhandlungen auf ein vages und ambitionsloses Vorhaben zurechtgestutzt wird.

Daher rufen wir alle Teilnehmer der europäischen Institutionen an den Trilogverhandlungen dazu auf, unsere vier Kernforderungen an den EAA aufzugreifen, um einen Binnenmarkt für barrierefreie Produkte zu schaffen, der im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) steht.

### **1. Forderung: Flächendeckende Anwendbarkeit des EAA**

Es gibt bereits Gesetzestexte auf europäischer Ebene, die die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen berühren. Ein Beispiel hierfür ist die Richtlinie 2010/13/EU zu audiovisuellen Mediendiensten. Es mangelt diesen sektorspezifischen Normen jedoch an flächendeckender Verbindlichkeit. Der EAA bietet die einmalige Möglichkeit, eine übergreifende Kontextualisierung der gesamten europäischen Rechtsordnung zu schaffen. Daher befürwortet die EBU entschieden drei Erweiterungen des Rechtsaktes, welche das Parlament vorgeschlagen hat:

Erstens begrüßen wir die Klarstellung des Parlamentes, dass U- und S-Bahnen sowie Straßenbahnen und Busse in den Anwendungsbereich des EAA fallen. Da die Mehrheit des personenbezogenen Verkehrs im städtischen und vorstädtischen Rahmen stattfindet, stellt diese Ergänzung eine grundlegende Verbesserung der Richtlinie dar. Außerdem wird so ein deutlicher Bogen zu Artikel 20 der UN-BRK (Persönliche Mobilität) geschlagen.

Zweitens begrüßen wir die Miteinbeziehung von Tourismus. Eine Öffnung von Fremdenverkehrsdienstleistungen für 80 Millionen Europäer mit Behinderungen schafft einen deutlichen grenzüberschreitenden Bezug der Richtlinie. Zudem schaffen verständliche Beherbergungsstandards Wettbewerbsgleichheit auf dem Kontinent. Zur gleichen Zeit bietet diese Erweiterung die Möglichkeit, die Anforderungen nach Artikel 30(1)(c) der UN-BRK (Freizeit und Erholung) zu erfüllen.

Drittens sind wir überzeugt davon, dass das Beschaffungswesen als integraler Bestandteil einer solchen flächendeckenden Gesetzgebung zu sehen und entsprechend aufzunehmen ist. Eine zügigere und reibungslosere Umsetzung des EAA ist zu erwarten, wenn sich die öffentliche Beschaffung an allgemeingültigen Barrierefreiheitskriterien orientiert. Daher weisen wir die Vorschläge des Rates, alle Verweise auf das Beschaffungswesen zu streichen, entschieden zurück.

Für die EBU steht es außer Frage fest, dass sich die Vorteile des EAA aus seiner flächendeckenden Anlage ergeben. Wir fordern daher von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen, die positiven Schritte des Parlamentes in diese Richtung zu bewahren und auszubauen.

## **2. Forderung: Umfassende und verständliche Anhänge**

Die Anhänge zum EAA stellen das Herzstück des Aktes dar, da sie sämtlichen Wirtschaftsakteuren die Handreichung bieten, Barrierefreiheit ihrer Güter und Dienstleistungen sicherzustellen. Diese Klarheit für Wirtschaftsakteure ist Voraussetzung dafür, dass Europäer mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich Behinderungen, von der Richtlinie profitieren können.

Daher befürwortet die EBU die positive Entwicklung, welche die Anhänge im Laufe der ersten Verhandlungen genommen haben. Insbesondere unterstützt die EBU die umfassende Neuordnung der Anhänge durch den Rat. Diese bringt den EAA auf den richtigen Weg, klare Kriterien für Wirtschaftsakteure ebenso wie für Verbraucher zu formulieren.

Nichtsdestotrotz ist die EBU überzeugt, dass weitere Verbesserungen für die Anhänge notwendig sind. Es ist zum Beispiel nicht ausreichend, Barrierefreiheit von Bankautomaten ausschließlich über die Nutzung zweier Sinneskanäle zu definieren. Selbst wenn ein solches Terminal hervorgehobene Tasten haben und so gemeinsam mit dem Sehsinn auch den Tastsinn berücksichtigen sollte, ist es dennoch für blinde und sehbehinderte Nutzer unzugänglich. Die 30 Millionen Europäer mit dieser Einschränkung benötigen hier für volle Barrierefreiheit zudem die Möglichkeit einer Sprachausgabe oder der Anpassung von Schriftgröße und Kontrast. Solche Details müssen zum Zweck vollumfänglicher Barrierefreiheit in die Anhänge aufgenommen werden.

Der Grund hierfür ist, dass es die Anhänge nationalstaatlichen Standardisierungsbehörden sowie der Kommission erlauben, angemessene technische Angaben zu entwickeln oder grenzübergreifend zu harmonisieren. Dieser Schritt trägt nicht nur zur Öffnung des Binnenmarktes für barrierefreie Produkte bei, sondern verfestigt zudem die ökonomischen Vorteile für alle europäischen Verbraucher. Die EBU fordert von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen, die hierfür notwendigen verbindlichen und verständlichen Anhänge im Rahmen des EAA zu formulieren.

## **3. Forderung: Verbindliche Regeln zur baulichen Umgebung**

Ein EAA ohne verbindliche Regelungen zur baulichen Umgebung stellt eine schwache und letztlich ineffektive Richtlinie dar. Personen mit funktionellen Einschränkungen, einschließlich der 80 Millionen Europäer mit Behinderungen, können nicht von barrierefreien Bankautomaten profitieren, wenn sich diese in einer nicht barrierefrei errichteten Bank befinden. Ebenso können wir nicht von barrierefreien Fremdenverkehrsdienstleistungen profitieren, wenn Flughäfen und Bahnhöfe weiterhin gebaut werden, ohne Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Daher begrüßt die EBU ausdrücklich und ohne Einschränkungen die Position des Parlamentes, die entsprechenden Vorschriften des EAA zu stärken. Dem gegensätzlichen Vorschlag des Rates, alle Regelungen zur baulichen Umgebung ersatzlos zu streichen, darf nicht stattgegeben werden.

In ihrer Folgeabschätzung hat die Kommission darauf hingewiesen, dass gerade bei der baulichen Umgebung eine nationale Divergenz und davon ausgehend eine Fragmentierung des Binnenmarktes für barrierefreie Güter und Dienstleistungen zu erwarten ist. Verbindliche europäische Vorgaben schaffen Verfahrensklarheit für alle Wirtschaftsakteure und Verbrauchergruppen. Dies gilt nicht nur für 80 Millionen Europäer mit Behinderungen, sondern auch für jene mit funktionellen Beeinträchtigungen, welche Nutzen daraus ziehen können, dass die bauliche Umgebung auch auf die Belange älterer Menschen oder Fußgänger mit Krücken eingestellt ist.

Für die EBU ist es unumgänglich, dass der EAA verbindliche Regelungen und klare Angaben zur Barrierefreiheit der baulichen Umgebung enthält. Ohne diese Aspekte verspielt der Gesetzesvorschlag seine Daseinsberechtigung. Daher fordert der EBU alle Teilnehmer der Trilogverhandlungen auf, die relevanten Ergänzungen des Parlamentes beizubehalten.

#### **4. Forderung: Minimierung von Ausnahmeregelungen**

Ausnahmen, Ersatzregelungen und lange Übergangsfristen unterminieren das Innovationspotential des EAA. Im vollen Bewusstsein um die Anpassungen, welche die Richtlinie von Wirtschaftsakteuren verlangt, ist die EBU dennoch überzeugt, dass nur eine flächendeckende Norm, die Ausnahmeregelungen minimiert, effektiv umgesetzt werden kann. Daher drückt die EBU ihre starke Besorgnis ob zweier Änderungsvorschläge aus.

Erstens weist die EBU die Vorschläge sowohl des Parlamentes als auch des Rates, barrierefreie und nicht-barrierefreie Produkte bis zum Ende ihrer Lebensdauer parallel zu benutzen, entschieden zurück. Zum einen entbehrt dieser Vorschlag jeder praktischen Grundlage. 30 Millionen blinde und sehbehinderte Europäer sind nicht in der Lage, unabhängig den einen barrierefreien Zahlungsautomaten in einer Bahnhofshalle voller nicht-barrierefreier Zahlungsautomaten zu identifizieren. Diese Ersatzregelung schafft damit Teilhabebehindernisse, anstatt sie abzuschaffen. Zum anderen zögert diese Regelung die tatsächliche Umsetzung der Richtlinie um mindestens eine volle Dekade hinaus. Bankautomaten haben eine Lebensdauer von bis zu 12 Jahren, Kreditkartenterminals von mindestens zehn Jahren. Diese Zeitspannen sind schlicht zu lang, um zu warten, bis Blinde und Sehbehinderte europaweite Barrierefreiheit genießen können.

Zweitens widerspricht die EBU deutlich der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen. Insbesondere im elektronischen Einzelhandel und Verlagswesen sind viele solcher Kleinstunternehmen aktiv. Indem es der EAA unterlässt, verständliche und verbindliche Barrierefreiheitskriterien für diese Wirtschaftsakteure zu formulieren, können 80 Millionen Europäer mit Behinderungen keinen Handel mit diesen Branchen betreiben. Hinzu kommt, dass gerade die Ausnahmeregelungen im Bereich der e-Books die Benachteiligung blinder und sehbehinderter Leser fortsetzen, was den Grundgedanken des Artikels 30 der UN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben) verletzt.

Um diese möglichen Regelungslücken zu schließen und eine Unterminierung der Richtlinie zu verhindern, fordert die EBU von allen Teilnehmern der Trilogverhandlungen eine Minimierung der Ausnahmeregelungen für unverhältnismäßige Belastung.

### **Weitere Informationen**

Das englischsprachige Original dieses Positionspapieres inklusive einer ausführlichen Stellungnahme zu den eingebrachten Änderungsvorschlägen steht online zur Verfügung unter: [www.dbsv.org/pressemitteilung/ea.html](http://www.dbsv.org/pressemitteilung/ea.html)

+++

## Dies & Das

### Pride Parade 2018

„Auch in diesem Jahr wollen wir Behinderte, Verrückte, Eigensinnige und Normalgestörte auf die Straße gehen! Wir wollen uns so zeigen, wie wir sind, und uns feiern! Schon vier Mal haben wir gegen Diskriminierung und Fremdbestimmung von Menschen demonstriert. Auch auf der **fünften Pride** werden wir für eine Gesellschaft kämpfen, in der niemand als „krank“, „gestört“ und „nicht normal“ benachteiligt oder ausgeschlossen wird. Wie in den letzten Jahren werden wir durch Neukölln und Kreuzberg ziehen, zum Sommerbeginn, am 23. Juni 2018.“

[www.pride-parade.de](http://www.pride-parade.de)

[www.facebook.com/PrideParadeBerlin](https://www.facebook.com/PrideParadeBerlin)

+++

### Streitschrift zur Inklusion

In der öffentlichen Meinung wird nach anfänglicher Inklusionseuphorie inklusive Bildung kritisch bis ablehnend beurteilt und die Sonderschule/Förderschule als unverzichtbare Alternative herausgestellt. Dieser gesellschaftlichen Abwertung eines Menschenrechts stellt sich Brigitte Schumann in ihrer Streitschrift entgegen.

Sie legt dar, dass die „Allianz des Verschweigens“ aus Kultusministerkonferenz (KMK) und Sonderpädagogik die menschenrechtsbasierte inklusive Bildung politisch verfälscht und diskreditiert. Inklusion wird auf ein Wunsch- und Wahlrecht für Eltern von Kindern mit Behinderungen reduziert und einem unverändert selektiven und ungerechten allgemeinen Schulsystem als Widerspruch „aufgefropft“. Mit dem Elternwahlrecht, das sie jahrzehntelang strikt ablehnten, begründen KMK und Sonderpädagogik heute die Aufrechterhaltung eines kostspieligen und ineffizienten Sonderschulsystems mit nachhaltig schädlichen Folgen für die Betroffenen.

Diese politisch motivierte Konstruktion entzieht den allgemeinen Schulen notwendige personelle Ressourcen für die inklusive Schulentwicklung und führt zu einer spürbaren Unterfinanzierung, die dem Ansehen von Inklusion erheblich schadet.

In historischer Perspektive zeichnet die Autorin nach, dass die „Allianz des Verschweigens“ auf der historischen Lüge von der Hilfsschule als Opfer des Nationalsozialismus gegründet ist und zum Ausbau des Sonderschulsystems nach 1945 geführt hat. Verschwiegene sonderpädagogische Kontinuitäten machen bis heute das Unrecht möglich, dass sozial benachteiligte Kinder mit schulischen Lern- und Leistungsproblemen in Sonderschulen segregiert werden. Die im Nationalsozialismus eingeführte sonderpädagogische Konstruktion der „Hilfsschulbedürftigkeit“ heißt heute „Lernbehinderung“. Die Zufälligkeit und Willkürlichkeit, mit der Kinder als „lernbehindert“ etikettiert und dem Förderschwerpunkt Lernen durch sonderpädagogische Diagnostik zugeordnet werden, sind ebenso empirisch nachgewiesen wie die nachhaltige Beschädigung der davon Betroffenen.

Schumann zeigt auf, dass die Forderungen der Sonderpädagogik Blaupausen für die Grundsatzbeschlüsse waren, die die KMK in den Jahren 1960, 1972, 1994 zur sonderpädagogischen Förderung gefasst hat. Die Grundsatzbeschlüsse der KMK zu inklusiver Bildung von 2010 und 2011 reihen sich folgerichtig in diese Bündnistradition ein und bauen Barrieren gegen Inklusion auf.

Die bildungspolitisch und sonderpädagogisch betriebene Verfälschung und Diskreditierung von Inklusion hat fatale Folgen über die Schule hinaus, so Schumann. Inklusion wird daran gehindert, als gesellschaftlicher Gegenentwurf zu den gefährlichen Tendenzen gesellschaftlicher Spaltung, Ausgrenzung und Exklusion wirksam zu werden. Um die harten politischen und gesellschaftlichen Widerstände gegen Inklusion zu überwinden, bedarf es daher neben einer menschenrechtlich ausgerichteten politischen Bewegung auch einer Aufarbeitung der Geschichte der Sonderpädagogik, die sich als Aufarbeitung deutscher Geschichte begreift.

*Brigitte Schumann: Streitschrift Inklusion. Was Sonderpädagogik und Bildungspolitik verschweigen. Debus Pädagogik-Verlag, Frankfurt am Main 2018, 110 Seite, 14,80 Euro*

PM

## Buchtipps zum Thema Sozialrecht

**Boetticher:** Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG), das Ende 2016 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, ist jetzt auch auf dem Buchmarkt in Form von Monographien oder Kommentaren angekommen. Eine vergleichsweise günstige Publikation zum Preis von 38 Euro hat der NOMOS-Verlag in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltverein, Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht vorgelegt: Prof. Dr. Arne von Boetticher, Dekan des Fachbereiches Sozialwesen an der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena fasst in seinem Werk „Das neue Teilhaberecht“ die neuen gesetzlichen Regelungen recht allgemeinverständlich zusammen. Zielgruppe sind nämlich Praktiker\*innen mit Vorkenntnissen im bisherigen Rehabilitations- und Sozialrecht. Ferner soll die Publikation als Arbeitshilfe für all diejenigen gedacht sein, sie sich mit der Umsetzung und der Auslegung der Vorschriften über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen befassen.

Hilfreich ist deshalb das 30-seitige (!) Stichwortverzeichnis bei einem Gesamtumfang von knapp 400 Seiten. Sympathisch auch, dass der Autor immer wieder durch kleine Kommentierungen sichtbar wird!

*Arne von Boetticher: Das neue Teilhaberecht. NOMOS-Verlag, Baden-Baden 2018, 394 S. 38,- Euro*

HGH

+++

**BMAS:** Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist im vergangene Jahr die 14. überarbeitete Auflage des Klassikers „Übersicht über das Sozialrecht – Ausgabe 2017/2018“ erschienen. Auf „schlappen“ 1.344 Seiten gibt es eine aktuelle Übersicht über alle Bereiche des Sozialrechts: Selbstverständlich zum BTHG, aber auch zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff oder zum Flexirentengesetz. Die Bereiche Arbeitsförderung Krankenversicherung, Unfallversicherung, Wohngeld, Asylbewerberleistungsgesetz und BaFög sind ebenfalls nachzulesen. Die Autor\*innen des Werkes sind Fachleute aus den jeweilig zuständigen Bundesministerien, den Sozialversicherungen oder dem Bundessozialgericht. Zusammenfassungen in englischer Sprache im Anhang des Buches können auch als Kurzüberblick für Interessierte aus anderen Nationen hilfreich sein. Als Bonusmaterial gibt es obendrein noch eine beiliegende CD-ROM, die den gesamten Inhalt des Buches plus weitere Berechnungstabellen enthält.

*BMAS (Hg.): Übersicht über das Sozialrecht – Ausgabe 2017/2018. BW Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, Nürnberg 2017, 1344 Seiten 36,- Euro*

HGH

+++

## Rechtsanwaltsadressen

### Liste von RechtsanwältInnen mit Erfahrungen im Sozial- und Verwaltungsrecht

Die nachstehende Liste des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. enthält Anwaltsadressen, bei denen behinderte Menschen gute Erfahrungen gemacht haben, was die Aufgeschlossenheit für das jeweilige Anliegen angeht. Die AnwältInnen sind teilweise selber behindert, ihre Spezialgebiete sind – soweit vorhanden – in Klammern aufgelistet. Die Liste selber wird nach Postleitzahlen geführt.

**10437** - RAe Dr. Theben, Greifenhagener Str. 30, 10437 Berlin, Tel.: 030/437200-0, Fax: 030/437200-10 (Arbeit- und Verwaltungsrecht, Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, Ansprüche nach dem Gleichstellungsgesetz, Vereins- und Stiftungsrecht)

**12347** - RA'in Pamela Pabst, Mohriner Allee 118 c, 12347 Berlin Tel: 030 / 701 727 13, Fax: 030 / 701 727 14, e-Mail: mail@pamelapabst.de (Strafrecht einschl. Opfervertretung, Zivilrecht, Hilfsmittelrecht für Blinde und Sehbehinderte).

**16356** - RA Leif Steinecke, Rebhuhnwinkel 46, 16356 Ahrensfelde (Berlin), Tel.: 030-9927-2893, Fax: 030 – 93665866, eMail: leifsteinecke@web.de (Patienten- und Sozialrecht)

**18439** - Lars Bischoff, Wasserstr. 50, 18439 Stralsund, Tel.03831/298374 o. 75 Fax: 03831/298376 (Hilfsmittelversorgung)

**22765** – Kanzlei Menschen und Rechte: Gabriela Lünsmann, Fachanwältin für Familienrecht: Erbrecht (speziell Behindertentestament), Betreuungsrecht, Familienrecht, auch Aufenthaltsrecht; Dr. Oliver Tolmein, Fachanwalt für Medizinrecht: Anti-Diskriminierungsrecht, Rechtsansprüche auf Inklusion und Teilhabe, Pflegerecht, Ansprüche gegen Krankenkassen, Arzthaftungsrecht, Strafrecht inkl. Nebenklage und Opferentschädigungsrecht, Beratung und Vertretung von Verbänden und Organisationen; Dr. Babette Tondorf, SGB IX-Arbeitsrecht, Beratung und Vertretung von Schwerbehindertenvertretungen, Arbeits- und Beamtenrechtliches Antidiskriminierungsrecht, Strafrecht (insbesondere auch Verteidigung von Maßregelvollzugspatienten); Kühnehöfe 20, 22761 Hamburg, 040.600094700, Fax: 040.600094747, [www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)

**23701** - RAe Westphal & Kalläne, Janusstr. 5, 23701 Eutin, Tel.: 04521/4016-60, Fax: 04521/4016-70, e-Mail: info@westphal-kallaene.de (Heimrecht, Betreuungsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Medizinrecht - Kalläne; Arbeitsrecht - Westphal, Sozialrecht - Vogel)

**26135** - Rechtsanwalt Kroll, Haarenfeld 52c, 26135 Oldenburg, Tel: 0441/24270 Fax: 0441/27436, e-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-kroll.de](mailto:kontakt@rechtsanwalt-kroll.de), [www.rechtsanwalt-kroll.de](http://www.rechtsanwalt-kroll.de) (Sozialrecht)

**26135** - RA Judith Ahrend, Donnerschweerstr. 92, 26123 Oldenburg, Tel: 0441/21708680, Fax: 0441/21708688 (Sozialrecht)

**28195** - RA'in Doris Galda, Fachanwältin für Sozialrecht, Obernstraße 80, 28195 Bremen, Telefon: 04 21/ 277 96 97, e-Mail: RA@sozialrecht-galda.de, www.sozialrecht-galda.de (Kranken- und Pflegeversicherung, Behindertenrecht, Rentenrecht, Unfallversicherung und angrenzende Rechtsgebiete)

**36037 / 36167** - RAin Dr. Theresa Heinelt, Fachanwältin für Medizinrecht, Heinrichstraße 13, 36037 Fulda oder Siedlungsstraße 23, 36167 Nüsttal, Tel.: 0661/9 62 59 75, Fax: 0661/ 9 62 17 59 e-Mail: info@dr-heinelt.de, www.dr-heinelt.de

(Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Hilfsmittelversorgung, Rehabilitationsrecht, Recht der sozialen Pflegeversicherung – Schwerpunkt bei Menschen mit Geburtsschäden und Hirnschädigungen)

**44265** - Kanzlei Hüttenbrink, Piusallee 20-25, 44265 Münster, Tel. 0251/85 714-0, www.huettenbrink.com

**44787** - RAin Martina Steinke, 44787 Bochum, Tel. 0234/9159131  
E-Mail: martina.steinke@sozialrecht-bochum.de , www.sozialrecht-bochum.de (Sozialrecht, insbesondere Rechte von Menschen mit Behinderungen; Beratung zum Persönlichen Budget; Allgemeines Gleichbehandlungsrecht, Betreuungsrecht; Heimrecht)

**46045** - Kanzlei Bonmann und Feldmann (Feldmann der Spezialist), Wörthstr. 9, 46045 Oberhausen, Tel. 0208/85321 o. 0208/804265, Fax: 0208/208161

**51465** – RAin Anja Bollmann, Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach  
Tel: 02202/ 29 30 60, Fax: 02202/ 29 30 66, e-Mail: KanzleiBollmann@aol.com  
www.neubauer-bollmann.de (Sozialrecht)

**51465** – RA Andreas Fritsch, Laurentiusstr. 14, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/293090, Fax; 02202/293099, e-Mail: info@fritsch-graf-horsten.de, www.fritsch-graf-horsten.de

**54310** - Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, Telefon: 06585-991183, Fax: 06585-991184, e-Mail: [mail@ra-haubrich.de](mailto:mail@ra-haubrich.de) (Sozial- und Verwaltungsrecht)

**55116** – RA Wilfried Schmitz, Leibnizstr. 10, 55118 Mainz, Tel.: 06131/232708, Fax: 06131/223803, e-Mail: mail@ra-dr-reichert.de

**55116** - RA Hans-Christian Kutzner, Emmerich-Josef-Str. 5, 55116 Mainz, Tel.: 06131/629380, Fax: 06131/6293811, e-Mail: ra@ra-kutzner-mainz.de (Arbeitsrecht/Arbeitgebermodell)

**64521** – RAe W. Höfle, F. Beye, E. Höfle, P. Eckhardt, J. Schmidt (Erbrecht und BSHG), Walther-Rathenau-Str.11, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152/92260, Fax: 06152/922626



**67059** – RA Hans-Joachim Dohmeier, Ludwigstr.49, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 0621/512254, Fax: 0621/518752

**68723** - Stefan Krusche, Rentenberater, Tilsiter Weg 2, 68723 Schwetzingen, Tel.: 06202/22525, Fax: 06202/126924 e-Mail: [stefan.krusche@online.de](mailto:stefan.krusche@online.de) (u.a. gesetzliche Rentenversicherung, Rentenberechnung, Schwerbehindertenrecht)

**80637** – RA Wilfried Deisser, Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Tel.: 089/96165-333, Fax: 089/96165-332, [kontakt@kanzlei-deisser.de](mailto:kontakt@kanzlei-deisser.de) (private Berufsunfähigkeitsversicherung, gesetzliche Erwerbsminderungsrente, private Krankenversicherung)

**91054** - RA Michael Baczko, Harfenstr. 4, 91054 Erlangen, Tel.: 09131/611870, Fax: 09131/611868, e-Mail: [michael@baczko.de](mailto:michael@baczko.de)

**91054** - RA Thomas Donderer, Bismarckstr. 23, 91054 Erlangen, Tel: 09131/29705, Fax: 09131/202825, e-Mail: [ra-donderer@t-online.de](mailto:ra-donderer@t-online.de) (Behindertenrecht, Betreuungsrecht, Mietrecht, Unfallregulierung, allgemeines Zivilrecht)

**97980** – RA Leonhard Steigmeier (Kanzlei Schöppler), Mittlerer Graben 54, 97980 Bad Mergentheim, Tel.: 07931/3035 o. 07931/95940, Fax: 07931/3037 (Arbeitgebermodell)

(Stand: 5. Februar 2018)

## Voll- und Fördermitglieder

### Voll- und Fördermitglieder

**Arnade** Dr. Sigrid, Berlin - **Bartz** Gerhard, Mulfingen - Beratungsstelle ZENIT e.V., Rudolstadt – **Berger** Waltraud, Regensburg - Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben - **Bisch** Theresia, Karlsruhe - **Bleif** Max, Ludwigsburg - **Bönning** Hans-Reiner, Berlin - **Boos-Waidosch** Marita, Mainz – **Breuer** Rudi, Düsseldorf - **Broermann** Ursula DIPB, Stuttgart - **Brückner** Jürgen, Falkenberg - **David** Waltraud, Neunkirchen - **Degener** Prof. Dr. Theresia, Schwelm – **Eckert** Dr. Detlef, Halberstadt - **Edler** Birgit, Ambulante Dienste Münster - **fab** e.V., Kassel - **Fischer** Andrea, Berlin – **Fischer** Christian, Bonn – **Frehe** Horst, Bremen - **Geschäftsstelle fib** e.V., Marburg - **Groß** Petra, Kassel – **Haack** Karl Hermann, Berlin - **Haase** Clemens, Warendorf - **Häfner** Sabine, Berlin - **Heiden** H. – **Günter**, Berlin - **Heineker** Uwe, Mülheim a.d.Ruhr - **Heppe-Hönsch** Heike, Sättelstädt – **Hermes** Prof. Dr. Gisela, Kassel - **Herrmann**, Dr. Georg, Essen - **Herold** Familie, Tann - **Hirschberg**, Prof. Dr. Marianne, Bremen - **Hömmen** Diana, Löningen-Benstrup - **Kalläne** Johannes, Eutin – **Klemm** Thorsten, Gelsenkirchen - **Koch** Andrea, Hünfeld - **Körner** Klaus, Petershagen - **Körting** Dr. Ehrhart, Berlin – **FORUM & Fachstelle INKLUSION**, Tübingen – **Krosta**, Manuela – Berlin, **Krusche** Stefan, Schwetzingen - **Kuliberda** Christoph, Sandersdorf - **Lehning-Fricke** Elke, Berlin – **Lorch**, Gotthilf, Tübingen - **Lübbers** Sigrid, Hannover - **Mattischeck** Heide, Buttenheim – **Miles-Paul** Ottmar, Kassel - **Müller** Monika Anna, München - **Neu-Schrader** Stefanie, Lüneburg - **Nitschke-Frank** Maren, Kiel - **Pfahl**, Prof. Dr. Lisa, Berlin - **Powell**, Dr. Justin, Berlin – **Radtke**, Dinah, Erlangen - **Roßbach** Gabby, Nürnberg - Ref.-Behindertenpolitik AstA, Uni Bielefeld – **Reichelt** Bärbel, Berlin - **Reinhold** Daniela, Berlin - **Sakrzewski** Brigitte, Berlin – **Sanner** Rainer, Berlin - **Schadendorf** Jörg, Hamburg – **Schäffer** Lydia, Schweich - **Schatz** Andrea, Berlin - **Schönfleisch** Silke, Kronberg - **Schönhut-Keil** Evelin, Wiesbaden – **Schreiner** Angela, Hagen - **Seidel** Stephanie, Potsdam - selbstbestimmt leben, Bremen - **Selbsthilfe** Körperbehinderter, Göttingen - **Sozialverband** Deutschland Berlin - **Sporkmann** Carsten, Brühl - **Stock** Dr. Anke, München – **Stolzenbach** Martina, Neustadt - **Stowasser** Christa, Neufra – **Tolmein** Dr. Oliver, Hamburg - **Vieweg** Barbara, Jena - **Vogel** Dr. Hans-Jochen, München - **Vogel** Ivo, Berlin - **Waldschmidt** Prof. Dr. Anne, Köln - **Weinert** Matthias, Bremen - **Wittich** Gregor, Hamburg - **Wolter** Michael, Zeuthen – **Worseck**, Thomas, Hamburg - **WüSL** Selbstbestimmtes Leben, Würzburg - **Wuppertaler** Behindertenrat - **Zinsmeister** Prof. Dr. Julia, Köln – **ZSL**, Mainz

(Stand: 6. Februar 2018)



## Making Persons with Disabilities Full Citizens – New Knowledge for an Inclusive and Sustainable Social Model

Being an 'active citizen' involves exercising social rights and duties, enjoying choice and autonomy, and participating in political decision-making processes, which are of importance for one's life. Amid the new challenges facing contemporary welfare states, debate over just how 'active' citizens can and ought to be has redoubled. Presenting research from **the first major comparative and cross-national study of active citizenship and disability in Europe**, two volumes analyse the consequences of ongoing changes in Europe: What opportunities do persons with disabilities have to exercise Active Citizenship?

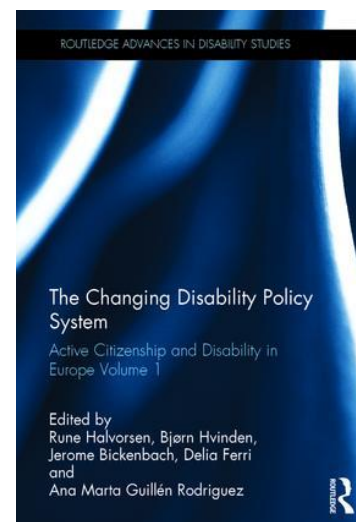
For more information see the official website: <https://blogg.hioa.no/discit>  
 For more information about the work package "Active Citizenship as Political Participation" at the University of Cologne, Germany, see <http://discit.uni-koeln.de>  
 The two volumes identify the policy implications of a process-oriented and multi-dimensional approach to Active Citizenship in European disability policy. They will appeal to policymakers and policy officials, as well as to researchers and students of disability studies, comparative social policy, international disability law and qualitative research methods.

### The Changing Disability Policy System Active Citizenship and Disability in Europe. Volume 1

Volume 1 approaches the conditions for Active Citizenship from a macro perspective in order to capture the impact of the overall disability policy system. This system takes diverse and changing forms in the nine European countries under study. Central to the analysis are issues of coherence and coordination between three subsystems of the disability policy system, and between levels of governance. This book identifies the implications and policy lessons of the findings for future disability policy in Europe and beyond.

Edited by **Rune Halvorsen**, Oslo and Akershus University College, Norway, **Bjørn Hvinden**, Oslo and Akershus University College, Norway, **Jerome Bickenbach**, Swiss Paraplegic Research (SPF), Nottwil, Switzerland, **Delia Ferri**, Maynooth University, Ireland, and **Ana Marta Guillén Rodríguez**, University of Oviedo, Spain.

More information: <https://www.routledge.com/The-Changing-Disability-Policy-System-Active-Citizenship-and-Disability/Bickenbach-Ferri-Halvorsen-Hvinden-Rodriguez/p/book/9781138652880>



## Understanding the Lived Experiences of Persons with Disabilities in Nine Countries

### Active Citizenship and Disability in Europe. Volume 2

Volume 2 presents the findings from the first cross-national comparison of how persons with disabilities reflexively make their way through the world, pursuing their own interests and values. This book considers how their experiences, views and aspirations regarding participation vary across Europe. Based on retrospective life-course interviews, the volume examines the scope for agency on the part of persons with disabilities, i.e. the extent to which men and women with disabilities are able to make choices and pursue lives they have reasons to value. Drawing on structuration theory and the capability approach, the volume investigates the opportunities for exercising Active Citizenship among men and women in nine European countries.

Edited by **Rune Halvorsen**, Oslo and Akershus University College, Norway, **Bjørn Hvinden**, Oslo and Akershus University College, Norway, **Julie Beadle Brown**, University of Kent, UK, **Mario Biggeri**, University of Florence, Italy, **Jan Tøssebro**, NTNU Social Research, Norway, and **Anne Waldschmidt**, University of Cologne, Germany

More information: <https://www.routledge.com/Lived-Experiences-of-Persons-with-Disabilities-Active-Citizenship-and/Brown-Biggeri-Halvorsen-Hvinden-Tsesebro-Waldschmidt/p/book/9781138652927>

